

Förderkriterien

der Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e.V.

Präambel

Die Aktion Hoffnung Rottenburg-Stuttgart e.V. - eine kirchliche Hilfsorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart - ist ein anerkannt mildtätiger und gemeinnütziger Verein, der Entwicklungsprojekte und Bildungsvorhaben weltweit berät und fördert.

Die Förderung der Aktion Hoffnung beruht auf dem Prinzip des Dialogs und der Partnerschaft gleichwertiger Partner ohne Rücksicht auf Herkunft, Ethnie, Religion und Geschlecht.

Die Entwicklungsprojekte sollen in regionale und überregionale Gesamtkonzepte der Entwicklungszusammenarbeit in dem jeweiligen Land integriert werden, um Wohlstandsinseln und finanzielle Abhängigkeiten von der Aktion Hoffnung zu vermeiden.

Förderfähige Projekte sollen

- vergleichbare Lebensbedingungen von Frauen und Männern schaffen,
- den Aufbau einer Zivilgesellschaft unterstützen,
- den Willen zur Selbsthilfe der betroffenen Menschen maßgeblich berücksichtigen,
- die umfassende Partizipation aller Beteiligten sicherstellen,
- das Bewusstsein für die weltweiten Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung schärfen,
- den Frieden und die Gerechtigkeit fördern.

Förderfähig sind auch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Begegnungsreisen, die der Vertiefung und Profilierung von Partnerschaften dienen.

§ 1 Wer ist antragsberechtigt?

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände der Aktion Hoffnung sowie deren gemeinnützige Ortsgruppen und Untergruppierungen.
- (2) Kirchengemeinden, die der Aktion Hoffnung Containerstellplätze zur Verfügung stellen oder sich bei Straßensammlungen der Aktion Hoffnung beteiligen, sind antragsberechtigt.
- (3) Politisch unabhängige und gemeinnützige Organisationen aus Baden-Württemberg, die aktiv die Arbeit der Aktion Hoffnung unterstützen, können Anträge stellen. Sie müssen von der Mitgliederversammlung als Partner der Aktion Hoffnung anerkannt werden und die Satzungszwecke des Vereins verfolgen.

§ 2 Wie ist ein Antrag einzureichen?

- (1) Ein Antrag ist schriftlich in deutscher Sprache mindestens sechs Wochen vor den Vergabesitzungen zur Vorprüfung bei der Geschäftsstelle der Aktion Hoffnung einzureichen. Es finden mindestens drei Sitzungen des Förderausschusses in einem Kalenderjahr statt. Die Termine für die Sitzungen werden auf der Homepage der Aktion Hoffnung veröffentlicht.
- (2) Das Antragsverfahren sieht zwingend vor, dass Ortsgruppen und Untergruppierungen Anträge über ihre Diözesanverbände einreichen.
- (3) Für einen Antrag ist ausschließlich das Antragsformular der Aktion Hoffnung mit Finanzierungsplan zu verwenden. Dieses steht auf der Homepage des Vereins als Download zur Verfügung. Weitergehende Informationen sind als Anhang beizufügen.
- (4) Der Vertreter des Mitgliedsverbands hat in der Sitzung des Förderausschusses die Aufgabe, den Antrag vorzustellen und bei Rückfragen Auskunft zu geben. Der Vertreter ist bei einem Antrag seines Mitgliedsverbands nicht stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (5) Reichen Partner oder Kirchengemeinden einen Antrag ein, können diese eingeladen werden, um ihren Antrag in der Sitzung des Förderausschusses vorzustellen.
- (6) Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen haben, können nicht gefördert werden. Ein vorzeitiger Projektbeginn nach Antragstellung und vor der Entscheidung des Förderausschusses erfolgt auf Risiko des Antragstellers.
- (7) Über Nothilfemaßnahmen auf der Basis stabiler partnerschaftlicher Beziehungen kann gesondert im Umlaufverfahren entschieden werden.

§ 3 Wie sieht die Finanzierung eines förderfähigen Vorhabens aus?

- (1) Die Antragssumme ist in dem Antrag konkret zu nennen. Ein Gesamtfinanzierungskonzept mit weiteren Angaben zur Finanzierung sowie dritten Fördermitelgebern ist entsprechend der Vorgaben im Projektantrag vorzulegen. Die Nutzung von Drittmitteln (Stiftungen, öffentliche Förderung, etc.) ist nach dem Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich erwünscht. Diese können als Eigenmittel geltend gemacht werden und sind im Finanzierungsplan als solche anzugeben. Pauschalisierte Verwaltungskosten sind nicht förderfähig. Personalkosten können nur für Honorarkräfte und Projektstellen beantragt werden. Diese sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Höhe des maximalen Zuschusses orientiert sich am Umfang des Vorhabens:

Art des Vorhabens	Maximaler Zuschuss	Maximaler Aktion Hoffnung Anteil
Kleinprojekte	1.000,- €	bis zu 75% der Projektkosten
In- und Auslandsprojekte	10.000,- €	bis zu 75% der Projektkosten
Mehrjährige Entwicklungsprogramme	50.000,- €	bis zu 75% der Programmkosten
Projekt- und Begegnungsreisen	in Abhängigkeit von den Reisekosten, vom Wohnort zum Zielort	<ul style="list-style-type: none"> - von Deutschland ins Ausland: für maximal 5 Personen bis zu 25% der Reisekosten - vom Ausland nach Deutschland: für maximal 10 Personen bis zu 50% der Reisekosten - bei Jugendbegegnungen bis zu einem Alter von höchstens 27 Jahren werden bis zu 75% der Reisekosten - maximal 15.000,- € - übernommen

- (3) Bei Auslandsprojekten und Entwicklungsprogrammen ist ein angemessener Eigenanteil des Projektpartners vor Ort von diesem, auch in Form von Eigenleistungen, zu erbringen und nachzuweisen. Dieser Anteil kann zu den Drittmitteln des Antrags hinzugerechnet werden.
- (4) Über Kleinprojekte entscheidet in der Regel der Vorstand. Der jährliche Haushaltsplan der Aktion Hoffnung regelt das Jahresbudget für Kleinprojekte.
- (5) Werden nicht alle Fördermittel benötigt, sind diese zurückzuzahlen, sofern sie 100,- € übersteigen. Dabei sind der Eigenanteil und der Drittmittelanteil primär anzurechnen.

§ 4 Welche Projekte können gefördert werden?

- (1) Es können Maßnahmen gefördert werden, die
 - a. der Verwirklichung des § 2, Abs. 1 der Satzung der Aktion Hoffnung dienen;
 - b. in der Regel höchstens drei Jahre, maximal aber fünf Jahre dauern.
- (2) Förderfähige Projekte umfassen insbesondere:
 - a. Auslandsprojekte und internationale Entwicklungsprogramme in den Bereichen Ausbildung, Arbeitsförderung, Wohnungsbau, Sozial- und Gesundheitsarbeit, ländliche Entwicklung, Ursachen und Folgen des Klimawandels;
 - b. inländische Bildungsmaßnahmen und Fortbildungen für Ehrenamtliche;
 - c. Hilfsgüterversendungen;
 - d. Projekt- und Begegnungsreisen;
 - e. Nothilfe Maßnahmen im Sinne der Katastrophenhilfe im Ausland;
 - f. die Entsendung von Fachkräften in der Entwicklungszusammenarbeit, die einen AGEH Vertrag haben, sowie die missionarischen Dienste und anderen Freiwilligendienste der Diözese.
- (3) Der Antragsteller muss im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus Mitteln der Aktion Hoffnung in geeigneter Form hinweisen. Dies ist im Projektbericht zu dokumentieren.
- (4) Die Aktion Hoffnung behält sich vor, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit jederzeit über geförderte Maßnahmen zu berichten.

§ 5 Wie ist ein Nachweis zu erbringen?

- (1) Für jeden genehmigten Antrag ist ein Nachweis über die Verwendung der Fördersumme zu erbringen, der von der Geschäftsstelle des Vereins geprüft wird. Dafür ist das Verwendungsnachweisformular zu verwenden, das auf der Homepage der Aktion Hoffnung als Download zur Verfügung steht.
- (2) Nach Abschluss eines Projektes ist ein Projektbericht mit dem Finanzierungsnachweis zu erstellen und im folgenden Halbjahr in der Geschäftsstelle vorzulegen. Stichtage sind der 30.06 und der 31.12.
- (3) Für mehrjährige Maßnahmen ist während des gesamten Förderzeitraums jeweils zum 30.06. des Folgejahres ein Zwischenbericht vorzulegen.
- (4) Liegt im vorgesehenen Zeitraum kein Bericht und Nachweis über die Verwendung der Fördersumme vor, können neue Anträge nicht berücksichtigt werden.

in Kraft getreten: 03. Mai 2023